

Präsident v. Gerßdorf: Dieselbe Frage erlaube ich mir auf die 4. §. des Gesetzentwurfs zu richten? — Wird ebenfalls einhellig bejahet. —

§. 5 des Gesetzentwurfs lautet:

§. 5. Die Aufforderung zu Ertheilung einer Entscheidung empfängt diese Behörde von den Ministerien, beziehentlich auf dem weiter unten §. 7 bemerkten Wege durch das Gesamtministerium; es kann aber eine solche Aufforderung in dem §. 4 bemerkten Falle nur auf den Antrag einer betheiligten Privatperson, in andern Fällen hingegen von den Ministerien, die sich nicht haben vereinigen können, sowohl aus eigener Bewegung, als auch auf Antrag betheiligter Privatpersonen geschehen.

Die Motiven hierzu sprechen sich dahin aus:

Die Verschiedenheit des Falles unter b. von dem unter a. bringt es mit sich, daß, während in jenem nur der ausdrückliche Antrag einer betheiligten Privatperson Veranlassung zu einer Entscheidung der Commission zc. geben kann, in dem Falle unter a. ein solcher Antrag zwar ebenfalls nicht gerade auszuschließen ist, aber auch keineswegs abgewartet zu werden braucht, damit von den Ministerien, die sich nicht haben vereinigen können, die Aufforderung zu Ertheilung einer Entscheidung auf dem §. 7 bezeichneten Wege durch das Gesamtministerium an die Commission gerichtet werde.

Die Deputation sagt hierzu Folgendes:

Die Bestimmungen dieser §. gehören als das Verfahren betreffend an eine spätere Stelle, sie sind aber auch größten Theils in den §§. 7, 8 und 11 wiederholt und deutlich enthalten und folgen im übrigen von selbst aus §§. 2 und 4. Die Deputation trägt daher auf Wegfall des ganzen §. an.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hielt nämlich dafür, daß die Bestimmung, wer die Commission zusammenberufen hätte, in den spätern §§. enthalten sei, die Bestimmung aber, wer darauf antragen könne, aus den frühern §§. hervorgehe. Die Ansicht gehe dahin, daß die verschiedenen Ministerien nicht nur berechtigt, sondern auch in den meisten Fällen verpflichtet sind, auf die Zusammenberufung anzutragen.

Staatsminister v. Könnert: Die geehrte Deputation hat auf Weglassung der §. 5 angetragen. Das Ministerium kann sich hiermit nicht einverstehen. Es ist zuvörderst als Grund angeführt, daß die darin enthaltene Bestimmung, als das Verfahren betreffend, einer spätern Stelle angehöre. Das glaube ich aber in der That nicht; es liegt hier nicht bloß ein Gesetz über das Verfahren vor, sondern es soll zugleich ein organisches Gesetz über die Behörde sein. Deshalb war auch in dem allgemeinen Theil des Gesetzes, der die organischen Bestimmungen enthält, eine allgemeine Anordnung auszusprechen, wenn auch dieselbe in der Ausführung beim Verfahren selbst sich wiederholt und näher ausgeführt wird. Die organischen Bestimmungen des Gesetzes liegen in den §§. 1 — 6; es ist darin gesagt, daß eine Behörde niedergesetzt werden soll; ferner wird bestimmt, was ihre Competenz sei; §. 5 bestimmt nun wieder ebenfalls organisch, auf welche Art ihre Thätigkeit in Bewegung gesetzt wird. Bei solchen Gesetzen, die zugleich organische sind, ist es unvermeidlich, daß an die Spitze Sätze gestellt werden müssen, die im weitern Verfolge näher ausgeführt wer-

den. Ähnliches findet man z. B. in den Gesetzen über die höhern Justizbehörden. Es ist also absichtlich diese Paragraphe hier an die Spitze gestellt worden, weil sie zu den organischen Bestimmungen über die Behörde gehört. Ferner ist gesagt worden, dieselbe finde sich zum großen Theil in den §§. 7, 8 und 11 wiederholt. Das gebe ich zu; allein es ist dies aus dem Grunde geschehen, weil eben bei der Verschiedenheit der Fälle die fragliche Bestimmung näher entwickelt werden mußte. Zuletzt ist gesagt worden, die Bestimmungen der §. 5 folgten von selbst aus den §§. 2 und 4. Ich möchte dies vielleicht zugeben, allein in dieser Beziehung muß ich mich darauf berufen, was die Kammer in dieser Sitzung selbst bei dem vorigen Gesetze in Anspruch nahm. Dort wurde etwas, was die geehrte Kammer selbst für überflüssig anerkannte, doch zu Beseitigung etwaiger Zweifel mit aufgenommen, weil man es wenigstens für unschädlich hielt.

Referent Prinz Johann: Ich muß gestehen, daß ich keinen großen Werth darauf lege, ob die §. stehen bleibe oder nicht; aber das muß ich bekennen, daß ich bei der Durchlesung des Gesetzes an dieser §. Anstoß genommen habe. Ich wußte für den Augenblick nicht, worauf sie hingehe. Vielleicht würde aber dieselbe in folgender Weise deutlicher auszudrücken sein: „Die Commission versammelt sich nur auf Aufforderung der Ministerien (§. 7, 8 und 11) und es kann dieselbe daher Seiten der Betheiligten, selbst in dem Falle §. 4 unter b. niemals direct angegangen werden.“ Dann glaube ich, würde deutlich das Organische geschieden werden von dem Nichtorganischen. Ich erlaube mir einen Antrag dahin zu richten, und bitte denselben zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage die Kammer, ob sie den Antrag zu unterstützen gemeint sei? — Erfolgt ausreichend. —

Graf v. Einsiedel: Ich sehe doch nicht ein, warum es den Parteien und Privatpersonen, welche eine condemnatoria riskiren, nicht in allen Fällen sollte erlaubt sein, eine Behörde in Anspruch zu nehmen, die hier eine entscheidende Stimme hat; mittelbar dürfte sie wenigstens in Anspruch zu nehmen sein.

Referent Prinz Johann: Es ist wohl kein Zweifel übrig, daß Jedermann auf die Entscheidung dieser Behörde provociren könne, allein es soll dies nicht unmittelbar geschehen, weil das betreffende Ministerium zunächst zu ermitteln hat, ob wirklich eine Competenz der Behörde vorliege.

Minister v. Könnert: Es scheint zwar die von dem hochgestellten Herrn Referenten vorgeschlagene Fassung einem mir vorgeschwebten Bedenken zu begegnen, doch vermag ich in der That nicht so schnell zu beurtheilen, ob sie ausreicht. In der §. des Gesetzentwurfs liegt es jedenfalls. Er schlägt vor, die Commission versammelt sich zc. (s. oben) versammeln muß sie sich, aber wenn ihr die Entscheidung einmal zugewiesen, auch ohne weitere Aufforderung. Es müßte also jedenfalls heißen: die Aufforderung zur Entscheidung erfolgt durch das Ministerium. Dann liegt aber in der §. noch etwas: nämlich das Verhältniß